Ausnahmeantrag

gemäß §45, Abs. 7 BNatSchG

Windpark "Kastorf-Gorlosen"

(StALU WM-54-4804-5712-0-1.6.2)

Einleitung

Die ABO Energy hat am 27.10.2023 einen Genehmigungsantrag nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Windpark Kastorf – Gorlosen eingereicht. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde der ABO Energy am 15.07.2024 vom Dezernat 45 mitgeteilt, dass artenschutzrechtliche Konflikte bestehen. Aufgrund dieser Stellungnahme sowie einer Stellungnahme des Landesforstes war eine **Verschiebung von vier der sechs beantragten WEA-Standorte** erforderlich.

Der Abstand zu dem im Eingriffs-Ausgleichsplan (2023) als Horst 1 bezeichnete Horst eines **Seeadlers** zum Standort der WEA 6 beträgt nach der Standortverschiebung ca. 318 m und liegt im Nahbereich (Anlage 1 Abschnitt 1 § 45 b Abs. 2 BNatSchG).

Zu dem Im Eingriffs-Ausgleichsplan als Horst 23 bezeichneten Horst wurde dem LUNG im Jahr 2021 der Bruterfolg eines **Schwarzstorch**paars gemeldet. Im Jahr 2022 wurde ein Ersatz- Horststandort mit Bruterfolg in diesem Waldabschnitt kartiert. Das LUNG geht von einem Störungsverbot von 3.000 m um den Brutwald des Schwarzstorches aus.

Da sich die geplanten Windenergieanlagen im Ausschlussbereich um den Brutwald (nach AAB-WEA) des Schwarzstorches von 3000 m befinden und die WEA 6 sowie WEA 2 sich im Nahbereich des Seeadlerhorstes von 500 m befindet, stellt die ABO Energy einen Antrag auf Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG.

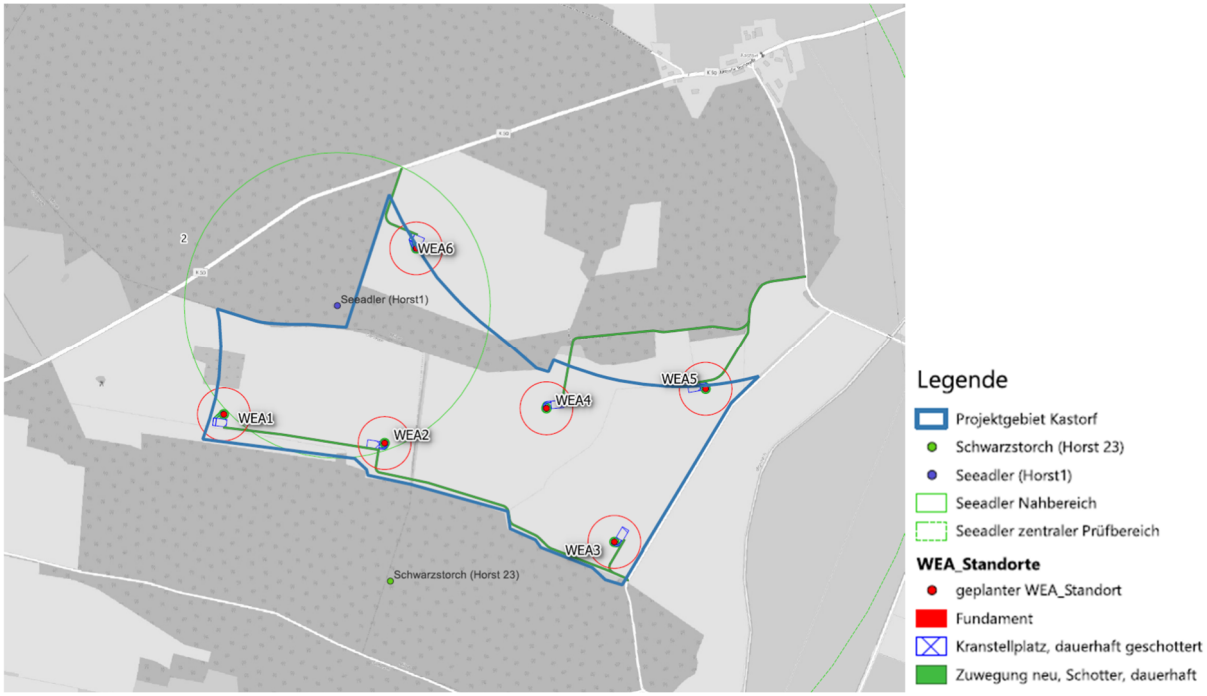

Abb. 1: Horste mit Nahbereich und zentralem Prüfbereich nach BNatSchG.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die ABO Energy stellt für den Windpark "Kastorf-Gorlosen" (StALU WM-54-4804-5712-0-1.6.2), aufgrund der in der Stellungnahme vom15.07.2024 des StALU Westmecklenburg, Dezernats 45, dargestellten artenschutzrechtlichen Konflikten für die Arten Seeadler und Schwarzstorch, einen Antrag auf Ausnahme nach

§45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m §45b Abs. 8 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor, da:

1. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,
2. keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und
3. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (Anlage 1 des Gutachters AFRY)

Zu 1: Überragendes öffentliches Interesse an erneuerbaren Energien, §2 EEG

Durch die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene EEG-Novelle soll mit den erneuerbaren Energien die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert und der Ausbau von Wind- und Solarenergie deutlich erhöht werden.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll dazu beitragen, die CO_2-Emissionen zu senken und die Auswirkungen des Klimawandels zu bremsen (EEG §1, Satz 1 – 3) Das EEG schreibt außerdem den Ausbaupfad mit konkreten Ausbaumengen und zeitlichen Zielen vor (EEG §1, Satz 1 - 3 (BMWK - Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2024). Um das zu erreichen, wird im §2 EEG das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gesetzlich festgelegt.

Die erneuerbaren Energien sind daher als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Zu 2: Zumutbare Alternativen zu den geplanten WEA-Standorten

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeregelung ist nur dann zulässig, wenn keine zumutbaren Alternativen vorliegen (§45 b, Abs. 8, Satz 3 (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 2022)). Die Zumutbarkeit ist anhand von Gerichtsurteilen näher definiert worden. So scheiden solche Alternativen aus, die unzumutbare Abstriche vom Planungs- und Vorhabenziel erfordern. Die Zumutbarkeit verlangt, dass sich die zulässigerweise verfolgten Ziele trotz gegebenenfalls hinnehmbarer Abstriche auch mit dieser Alternative erreichen lassen (Planfeststellungsbeschluss Neubau BAB A44, 2008). Ist dies nicht der Fall, so handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im rechtlichen Sinne, sondern um ein anderes Projekt.

<u>A, Kleinräumige Verschiebung von WEA-Standorten (Micro-Siting)</u>

Es wurde geprüft, ob eine kleinräumige Verschiebung der WEA-Standorte im Projektgebiet zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44b BNatSchG möglich ist.

Im Ergebnis wurden 4 der sechs beantragten WEA-Standorte verschoben, um den Abstand der Anlagen zu den bekannten Horsten und dem Waldrand so weit wie möglich zu vergrößern. In der Abb. 2 ist die aktuelle Standortplanung sowie die am 27.10.2023 eingereichte Standortplanung dargestellt.

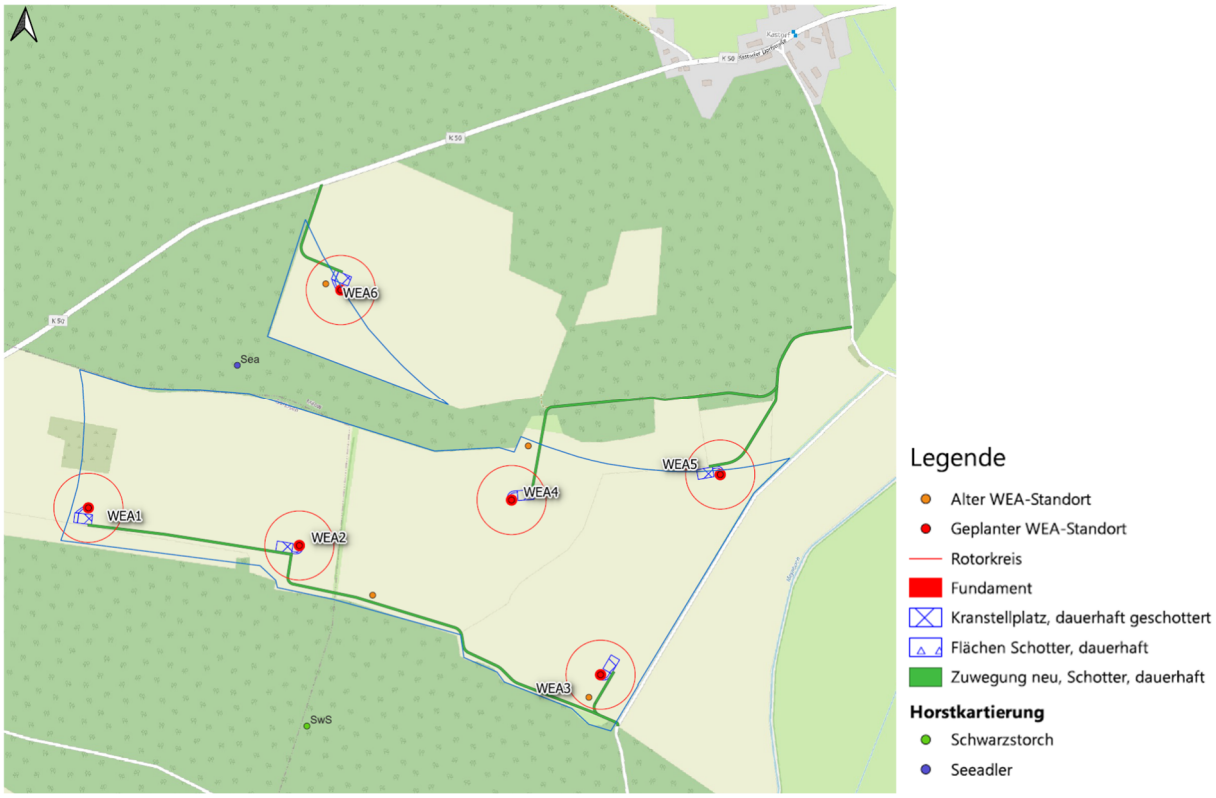

Abb. 2 Kriterien: Abgrenzung Projektgebiet, Abstände zwischen WEA-Standorten.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit von Windenergieanlagen ist eine Unterschreitung des 3-fachen Rotorabstands nur begrenzt möglich. Bei einer deutlichen Unterschreitung ist in der Regel nur ein eingeschränkter Betrieb der Anlagen möglich.

Eine kleinräumige Verschiebung der geplanten WEA die zu einer Vermeidung der Verbotstatbestände nach §44b BNatSchG führen würde, ist daher nicht möglich. Das vollständige Weglassen einer WEA würde aus Sicht des öffentlichen Interesses (zusätzlich zu phänologischen Abschaltungen) eine weitere unverhältnismäßige Nutzungseinschränkung mit hohen wirtschaftlichen Konsequenzen darstellen und würde den artenschutzrechtlichen Konflikt nicht beseitigen.

<u>B, alternative Standorte im Umkreis von 20 km</u>

Bei der Prüfung alternativer Standorte wurde auch die benachbarte Planungsregion Prignitz-Oberhavel in Brandenburg einbezogen.

Im ersten Schritt wurden die regionalplanerischen Ausschlusskriterien, die in Mecklenburg-Vorpommern festgelegt wurden, angewendet. In Abb. 3 sind die verbleibenden Potenzialflächen, deren Größe eine vergleichbare Planung von 6 WEA-Standorten ermöglichen würde, dargestellt. Neben den Potenzialflächen sind die im 1. Entwurf der Planungsregion enthaltenen Flächen und weitere zu berücksichtigende Kriterien dargestellt.

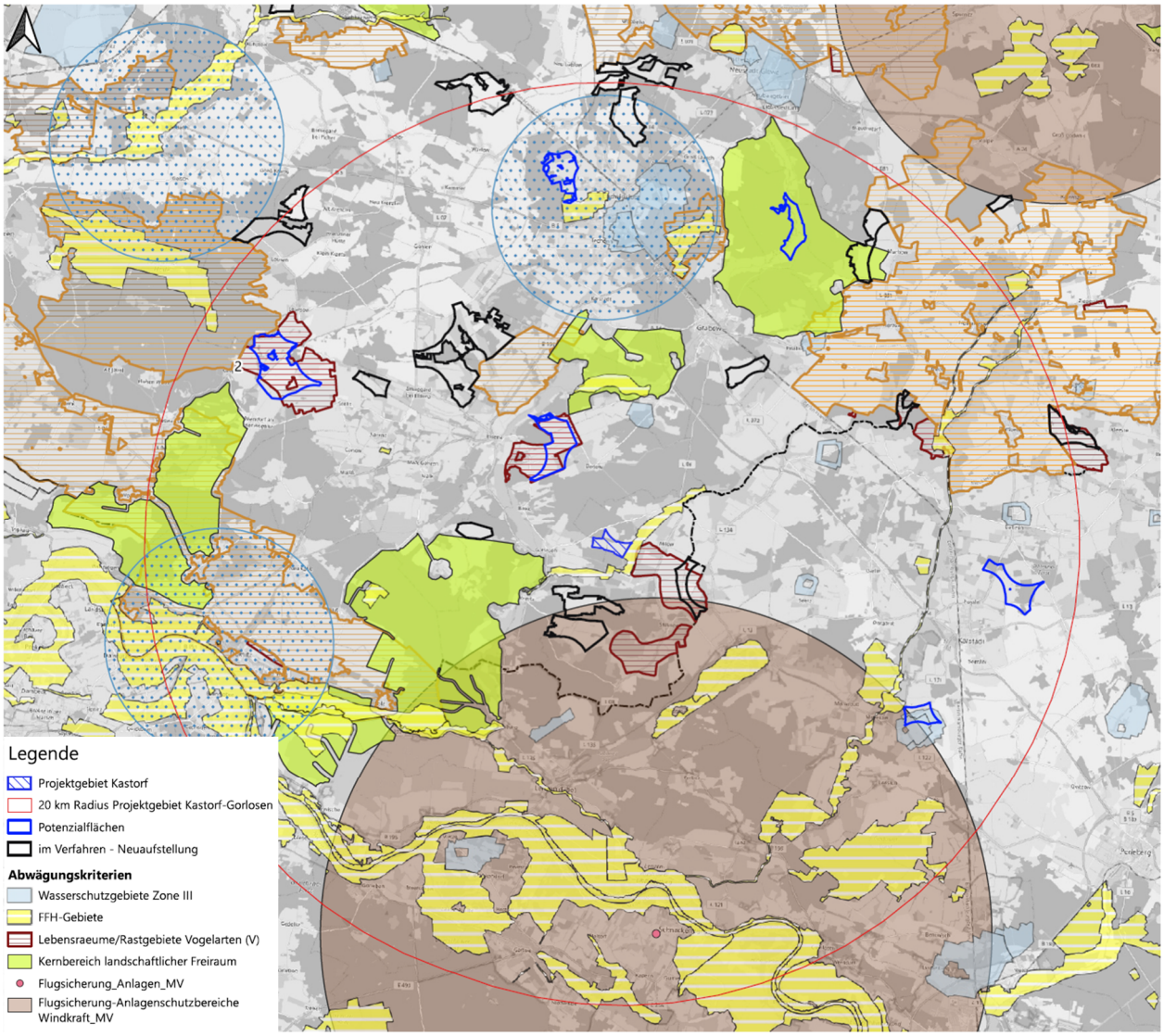

Abb. 3: Potenzialfläche, Abwägungskriterien

Im Bereich der Flächen, die sich seit einem längeren Zeitraum im Verfahren des Planungsverbandes zur Ausweisung von Windvorranggebieten befinden, kann davon ausgegangen werden, dass hier bereits andere Unternehmen Grundstücke vertraglich gesichert haben und WEA-Standorte planen. Diese Flächen, sowie die Flächen, auf denen sich bestehende Windenergieanlagen befinden, können als alternative Standorte, für die in Kastorf-Gorlosen geplanten Anlagen nicht in Betracht gezogen werden, da für ABO Energy keine Zugriffsmöglichkeit besteht.

Die in Abb. 3 gezeigten, verbleibenden Potenzialflächen werden nahezu vollständig von Abwägungskriterien, die einer Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit entgegenstehen überlagert.

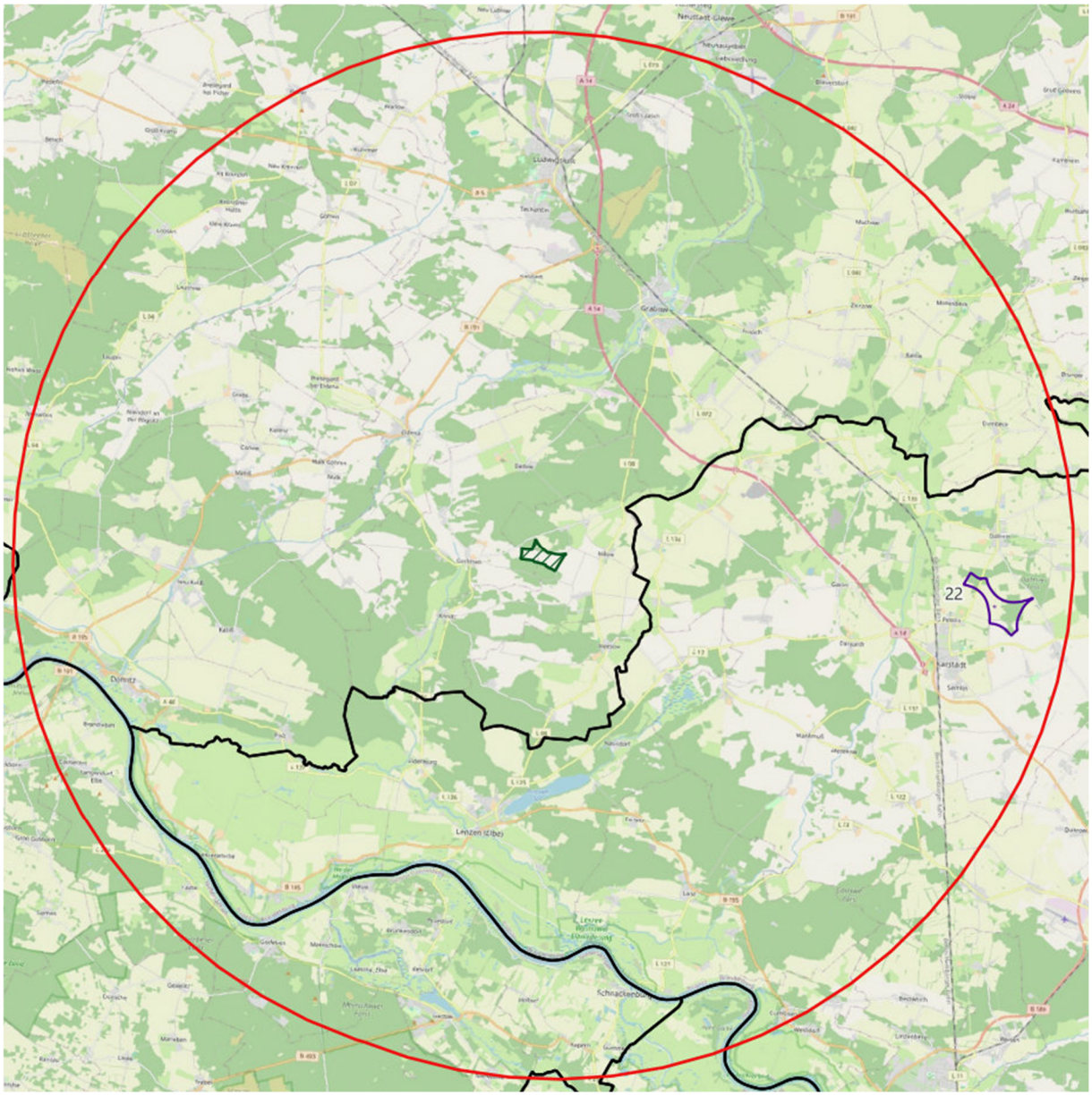

Abb. 3: Potenzialfläche 22

Die verbleibende Potenzialfläche 22 ist teilweise bewaldet. Zur Realisierung von WEA wäre bei diesem Gebiet eine Rodung von Teilen der Standortflächen sowie der Zuwegung erforderlich. Durch die Rodung dieser Flächen würde ebenfalls ein ökologischer Konflikt verursacht. In Mecklenburg-Vorpommern wäre eine Planung von Windenergieanlagen im Wald ausgeschlossen. Die für die Windkraft nutzbare Fläche, ohne Inanspruchnahme bewaldeter Flächen, wäre ca. 8 ha geringer als die des Projektgebietes.

Bei allen Flächen im 20 km Radius fehlen artenschutzfachliche Gutachten. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass bei diesen Flächen naturschutzfachlicher Konflikte vorliegen, die einer Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. ABO Energy hat in keiner der Potenzialflächen Gutachten erstellt oder WEA-Standorte privatrechtlich gesichert.

Im Projektgebiet Kastorf-Gorlosen wurden bereits im Jahr 2014 Verhandlungen mit Flächeneigentümern geführt und Flächen für WEA-Standorte gesichert. Es liegen alle für die Planung, Genehmigung und Realisierung der Windenergieanlagen erforderlichen fundierte Gutachten vor.

Eine Realisierung von WEA-Standorten im 20 km Radius im gleichen Zeitraum ist auch aufgrund der weit fortgeschrittenen Planung im Projektgebiet Kastorf-Gorlosen nicht möglich. Die Folge wäre eine Verzögerung bei der Energiewende und den angestrebten CO_2 Einsparungen sowie erhebliche wirtschaftliche Verluste des Projektierers.

Im Ergebnis kann daher belegt werden, dass eine gleichwertige Planung und Realisierung von WEA-Standorten auf Flächen im 20 km Radius nicht möglich ist.

Zacharias Hahn

Teamleiter Erneuerbare Energien
ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Anlage 1: WP Kastorf_Erhaltungszustand_AFRY